

## Entwurf

### **Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird**

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird, BGBl. Nr. 279/1995 idF BGBl. II Nr. 384/2003, wird wie folgt geändert:

#### *1. Die Promulgationsklausel lautet:*

„Aufgrund des § 21 Abs. 9 UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. x/2009 wird verordnet:“

#### *2. Art. I § 1 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Erstattung der abziehbaren Vorsteuerbeträge an nicht im Inland ansässige Unternehmer, das sind solche, die im Inland weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte haben, ist abweichend von den §§ 20 und 21 Abs. 1 bis 5 UStG 1994 nach Maßgabe der §§ 2, 3 und 3a durchzuführen, wenn der Unternehmer im Erstattungszeitraum

1. keine Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 und Art. 1 UStG 1994 oder
2. nur steuerfreie Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 UStG 1994 oder
3. nur Umsätze, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (§ 19 Abs. 1 zweiter Unterabsatz UStG 1994),

ausgeführt hat;

4. weiters, wenn der Unternehmer nur Umsätze gemäß § 3a Abs. 13 lit. b UStG 1994 ausgeführt und von der Regelung des § 25a UStG 1994 oder in einem anderen Mitgliedstaat von der Regelung der Art. 357 bis 369 RL 2006/112/EG Gebrauch gemacht hat.“

#### *3. Die Überschrift von Art. I § 3 lautet:*

**„Erstattungsverfahren für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer“**

#### *4. Art. I § 3 lautet:*

„(1) Der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer hat den Erstattungsantrag auf elektronischem Weg über das in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, eingerichtete elektronische Portal zu übermitteln. Der Antrag ist binnen neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist. In dem Antrag hat der Unternehmer den zu erstattenden Betrag selbst zu berechnen. Der Erstattungsantrag gilt nur dann als vorgelegt, wenn er alle in den Art. 8, 9 und 11 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. Nr. L 44 S. 23) festgelegten Angaben enthält. Die Abgabenbehörde kann zusätzliche Informationen anfordern, welche auch die Einreichung des Originals oder einer Durchschrift der Rechnung oder des Einfuhrdokumentes umfassen können. Diese Anforderung kann auch per E-Mail erfolgen.“

(2) Der zu erstattende Betrag muss mindestens 400 Euro betragen. Das gilt nicht, wenn der Erstattungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum eines Kalenderjahres ist. Für diese Erstattungszeiträume muss der zu erstattende Betrag mindestens 50 Euro betragen.

(3) Bescheide im Erstattungsverfahren können elektronisch, über das in dem Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, eingerichtete elektronische Portal, zugestellt werden.

(4) Für den zu erstattenden Betrag ist bei Fristversäumnis nach Maßgabe der Abs. 5 bis 11 eine Säumnisgutschrift festzusetzen.

(5) Die Säumnisgutschrift ist festzusetzen, wenn nach Ablauf von vier Monaten und zehn Werktagen nach Eingang des Erstattungsantrages bei der Abgabenbehörde des Erstattungsstaates keine Zahlung des zu erstattenden Betrages erfolgt.

(6) Fordert die Abgabenbehörde zusätzliche Informationen gemäß Abs. 1 an, so besteht der Anspruch auf die Säumnisgutschrift erst mit Ablauf von zehn Werktagen nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab Entsprechung der Aufforderung. Die Säumnisgutschrift ist diesfalls jedoch frühestens mit Ablauf von zehn Werktagen nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab Eingang des Erstattungsantrages festzusetzen.

Werden weitere zusätzliche Informationen angefordert, so besteht der Anspruch auf Säumnisgutschrift mit Ablauf von zehn Werktagen nach Ablauf einer Frist von acht Monaten ab Eingang des Erstattungsantrages.

(7) Die Zahlung gilt als erfolgt mit Ablauf von zehn Werktagen nach dem Tag der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides, es sei denn, der Unternehmer weist nach, dass er den zu erstattenden Betrag später erhalten hat.

(8) Als Zahlung gilt auch die Pfändung des Erstattungsbetrages oder dessen Verwendung zur Tilgung einer fälligen Schuld des Antragstellers gegenüber dem Bund.

(9) Die Höhe der Säumnisgutschrift beträgt für den nicht zeitgerecht erstatteten Abgabenbetrag 2%. Eine zweite Säumnisgutschrift ist festzusetzen, soweit der Abgabenbetrag nicht spätestens drei Monate nach dem Ende der Fristen in Abs. 5 und Abs. 6 erstattet wird. Eine dritte Säumnisgutschrift ist festzusetzen, soweit der Abgabenbetrag nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Verpflichtung zur zweiten Säumnisgutschrift erstattet wird. Die zweite und die dritte Säumnisgutschrift betragen jeweils 1% des zum maßgebenden Stichtag nicht erstatteten Abgabenbetrages.

(10) Ein Anspruch auf Säumnisgutschrift besteht nicht, wenn der Unternehmer seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung der Abgabenbehörde nachkommt.

(11) Eine Säumnisgutschrift, die den Betrag von 50 Euro nicht erreicht, ist nicht festzusetzen.“

*5. Die Überschrift von Art. I § 3a lautet:*

**„Erstattungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer“**

*6. Art. I § 3a Abs. 1 und 2 lauten:*

„(1) Der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer hat die Erstattung mittels amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Finanzamt Graz Stadt zu beantragen. Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist. In dem Antrag hat der Unternehmer den zu erstattenden Betrag selbst zu berechnen. Dem Erstattungsantrag sind die Rechnungen und die Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer im Original beizufügen.

(2) Der zu erstattende Betrag muss mindestens 400 Euro betragen. Das gilt nicht, wenn der Erstattungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum eines Kalenderjahres ist. Für diese Erstattungszeiträume muss der zu erstattende Betrag mindestens 50 Euro betragen.“

*7. In Art. II wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Art. I § 1 Abs. 1, § 3 und § 3a Abs. 1 und 2, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. x/2009, sind erstmals auf Vorsteuererstattungsanträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 gestellt werden.“

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der Richtlinie 2008/9/EG vom 12. Februar 2008 des Rates zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. Nr. L 44 S. 23) wird das Verfahren der Vorsteuererstattung an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer mit Wirkung 1. Jänner 2010 neu geregelt. Um dieser Neuregelung innerstaatlich Rechnung zu tragen, ist die bisherige Verordnung, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird, BGBl. Nr. 279/1995 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 384/2003, zu ändern.

Hervorzuheben sind folgende Änderungen in Bezug auf Erstattungen an in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmer:

- Das bisher bestehende Papierverfahren wird zwingend auf ein elektronisches Verfahren umgestellt (Art. 7 der Richtlinie 2008/9/EG).
- Anträge auf Erstattung der Mehrwertsteuer sind nicht mehr unmittelbar im Mitgliedstaat der Erstattung einzureichen. Vielmehr muss der nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässige Unternehmer einen an den Erstattungsmitgliedstaat gerichteten elektronischen Erstattungsantrag über das vom Ansässigkeitsmitgliedstaat eingerichtete elektronische Portal einbringen.
- Die Vorlage von Papierrechnungen im Original bzw. von Original-Einfuhrdokumenten ist elektronisch nicht möglich und daher auch nicht mehr vorgesehen. Der Erstattungsmitgliedstaat kann verlangen, dass der Antragsteller zusammen mit dem Erstattungsantrag auf elektronischem Weg eine Kopie der Rechnung oder des Einfuhrdokumentes einreicht, falls sich die Steuerbemessungsgrundlage auf mindestens 1 000 Euro (für Kraftstoffe auf mindestens 250 Euro) beläuft. Von dieser Möglichkeit macht Österreich nicht Gebrauch. Darüber hinaus kann der Mitgliedstaat der Erstattung, wenn er der Auffassung ist, dass er nicht über alle relevanten Informationen für die Entscheidung über eine vollständige oder teilweise Vergütung verfügt, insbesondere beim Antragsteller (aber auch beim Ansässigkeitsmitgliedstaat oder bei anderen Personen) zusätzliche und weitere zusätzliche Informationen anfordern. Diese können auch die Einreichung des Originals oder einer Durchschrift einer Rechnung oder eines Einfuhrdokumentes umfassen, wenn der Erstattungsmitgliedstaat begründete Zweifel am Bestehen einer bestimmten Forderung hat.
- Die Erstattungsbeträge müssen grundsätzlich mindestens 400 Euro (bisher 360 Euro) betragen, bei Erstattungsanträgen, die sich auf das gesamte Kalenderjahr oder den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres beziehen, müssen sie mindestens 50 Euro (bisher 36 Euro) betragen.
- Der Erstattungsantrag muss dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, spätestens am 30. September des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres (bisher: 30. Juni des Folgejahres) vorliegen.
- Der Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller ansässig ist, prüft den Antrag auf Vollständigkeit sowie auf dessen Zulässigkeit (insbesondere auch, ob Unternehmereigenschaft des Antragstellers vorliegt). Es entfällt daher die schriftliche Unternehmerbescheinigung.
- Die Vorsteuererstattung hat innerhalb bestimmter Fristen ab Einlangen des Erstattungsantrages im Mitgliedstaat der Erstattung zu erfolgen (Frist beträgt grundsätzlich 4 Monate, bei Anforderung zusätzlicher Informationen bis zu 8 Monate). Erfolgt die Erstattung zu einem späteren Zeitpunkt, hat der Erstattungsberechtigte Anspruch auf Säumnisgebühr.

Bezüglich der Vorsteuererstattungen an nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer tritt keine Änderung im Verfahrensablauf ein. Lediglich die Mindesterstattungsbeträge werden entsprechend den Erstattungen an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer leicht angehoben.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I § 1 Abs. 1:**

Abgesehen von Verweisanpassungen wird die bisherige Z 4, wonach Unternehmer, die nur Umsätze ausgeführt haben, die der Einzelbesteuerung (§ 20 Abs. 4 UStG 1994) unterliegen haben, ebenfalls unter das Erstattungsverfahren fallen, gestrichen, da die Einzelbesteuerung bereits ab 1. 4. 2002 entfallen ist.

**Zu Art. I § 3:**

Der bisherige § 3, der das Verfahren der Vorsteuererstattung allgemein regelt, wird in die §§ 3 und 3a aufgespalten. § 3 regelt nunmehr das neue Verfahren der Erstattung für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, während im § 3a das im Wesentlichen unveränderte Verfahren der Erstattung für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer enthalten ist.

§ 3 Abs. 1 bis 3 enthält die allgemeinen Grundsätze des Verfahrens.

In § 3 Abs. 4 bis 11 sind die Regelungen über die Säumnisgutschrift enthalten, die der Bund dem Unternehmer schuldet, wenn die in der Richtlinie 2008/9/EG vorgesehenen Fristen, innerhalb der die Vorsteuerbeträge zu erstatten sind, nicht eingehalten werden. Die Regelung erfolgt in Form eines „negativen“ Säumniszuschlages aus folgendem Grund:

Gemäß Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie 2008/9/EG sind grundsätzlich Zinsen in der Höhe festzusetzen, in der sie für Vorsteuererstattungen an inländische Unternehmer vorgesehen sind. Falls das nationale Recht keine derartigen Zinsen vorsieht, sollen nach der Richtlinie die Zinsen bzw. Gebühren zur Anwendung kommen, die der Mitgliedstaat bei verspäteten Mehrwertsteuerzahlungen der Unternehmer vorsieht. Eine derartige Gebühr ist in Österreich der Säumniszuschlag.

**Zu Art. I § 3a:**

Das hier geregelte Verfahren der Erstattung für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer bleibt unverändert (Antragsfrist 30. Juni des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres; papiermäßiger Antrag direkt an den Erstattungsstaat unter Beifügung der Rechnungen und Einfuhrbelege im Original); lediglich die Mindesterstattungsbeträge werden leicht angehoben.